

Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

Titel: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 141 „Abtei-Quartier“ in der
Stadt Pulheim, Stadtteil Brauweiler**

Stand: 22.11.2019, tw. aktualisiert 25.03.2024

Auftraggeber: Objektgesellschaft Brauweiler GmbH & Co. KG

Ansprechpartner: Christoph Johnecke (H+B Stadtplanung),
Yvonne Bading (Dana Development GmbH)

Projekt-Nr.: 18-49

Auftrag vom: 18. Oktober 2018 und 20. März 2024

Auftragnehmer: raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR

Projektbearbeitung: M.Sc. Angew. Geogr. Verena Niedek
Dipl.-Geogr. Anja Werfling
Dipl.-Umweltwiss. Sarah Geilenkirchen
Dipl.-Biol. Dorothee Raskin

Dorothee Raskin + Dr. Richard Raskin

Wilhelm-Grasmehr-Straße 6-8, D-52078 Aachen

Fon +49(0)241-99 000 15 - 0, Fax +49(0)241-99 000 15 - 5, info@raskin-ac.de

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Veranlassung.....	1
2 Vorgehensweise	1
3 Lage und Beschreibung des Plangebietes	3
4 Vorhabensbeschreibung und Planung.....	5
5 Auswirkungen auf die Tierwelt.....	5
6 Vorprüfung des Artenspektrums	5
7 Gebäudeausstattung, Gärten und Gehölze.....	8
8 Einengung des Artenpools und Vorprüfung der Wirkfaktoren	13
9 Prüfung der Wirkfaktoren und artenschutzrechtliche Bewertung	14
10 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung.....	15
11 Zusammenfassende Schlussfolgerung.....	16
12 Quellenverzeichnis.....	17

Dokumentation

Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung

1 Veranlassung

Die Objektgesellschaft Brauweiler GmbH & Co. KG plant die Entwicklung einer Bebauung für Wohnen auf einer Fläche von etwa 0,5 ha im Ortsteil Brauweiler der Stadt Pulheim. Dabei ist vorgesehen, die bestehenden Baulichkeiten (Gebäudekomplex „Abteipassage“ sowie ein Gebäude auf dem Parkplatz) abzubauen. Der Rückbau ist für 2025 vorgesehen.

Im Rahmen des Verfahrens des Bebauungsplans sind artenschutzrechtliche Regelungen nach § 44 BNatSchG einzuhalten. Hierzu wurde unter anderem der Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) erstellt.

Nach einigen Verzögerungen im Verfahren wird nun die Offenlage in 2024 wiederholt und es sind Anpassungen vorzunehmen.

Die Dana Development GmbH (i.A. von Yvonne Bading) hat die raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR im Namen der Objektgesellschaft Brauweiler GmbH & Co. KG mit der Anpassung der Aktualisierung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beauftragt.

2 Vorgehensweise

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKULNV 2016) und unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlung „*Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben*“ (MWEBWV 2010) durchgeführt. Weiterhin wird der Leitfaden „*Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring*“ (MKULNV 2017) berücksichtigt.

Durch eine überschlägige Prognose wird im Rahmen des Fachbeitrags zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) geklärt, ob und gegebenenfalls bei welchen Arten durch das Bauvorhaben artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I.1)

Hierzu wird in einem ersten Arbeitsschritt eine Vorprüfung des Artenspektrums durchgeführt. Es ist zu klären, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind. Das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren ist nach der Novelle des BNatSchG auf die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der VS-RL alle in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten. Streng geschützt sind FFH-Anhang-IV-Arten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Zur Einengung des Pools planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ ausgewertet. Hierzu erfolgte zunächst eine Abfrage der auf dem zweiten Quadranten des Messtischblattes Pulheim (5006-2) vorkommenden planungsrelevanten Arten (LANUV 2018 und 2024).

Durch die Verschneidung der Lebensraumansprüche der ermittelten Arten mit der Biotop- und Habitatausstattung im Plangebiet wird der Artenpool weiter eingeengt (vgl. Ortsbegehung). Darüber hinaus wurde eine konkrete Abfrage des Fundortkatasters des LANUV (FOK @LINFOS, Datenanfrage am 26.10.2018 und am 20.03.2024) durchgeführt. Abgefragt wurde ein Untersuchungsgebiet in einem 300 m-Radius um den Vorhabensbereich.

Vorprüfung der Wirkfaktoren (Stufe I.2)

Im zweiten Arbeitsschritt erfolgt eine Vorprüfung der Wirkfaktoren. Es wird beurteilt, bei welchen (potenziell) im Plangebiet verbreiteten planungsrelevanten Arten durch den Gebäuderückbau und die Gehölzentnahme artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Nach § 44 I BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ortsbegehung

Am 08.11.2018 erfolgte eine Ortsbegehung durch Frau Verena Niedek (raskin GbR) und einen Vertreter der Gebäudeverwaltung (Herr Geissler) zur ausführlichen Sichtung des Gebäudebestands und der Gehölze, die im Zuge der Baumaßnahme entnommen werden müssen. Die Gärten wurden nur von außen betrachtet.

Die Gebäude werden derzeit noch in Teilen genutzt. Zur Beurteilung der Habitatausstattung wurde der Gebäudekomplex „Abteipassage“ (vgl. Abb. 2) von innen begutachtet und dabei alle vorhandenen Keller- und Dachbereich auf Spuren planungsrelevanter Arten untersucht. Das Gebäude „Parkplatz“ wurde von außen in Augenschein genommen.

Es wurden bei beiden Gebäuden im Außenbereich insbesondere die Dachbereiche und Gebäudefassaden auf potenzielle Spaltenquartiere und Einflugmöglichkeiten sowie Nutzungsspuren und vorhandene Fortpflanzungsstätten (z.B. Niststätten europäischer Brutvogelarten, Kots Spuren) überprüft. Besonderes Augenmerk wurde auf Einflugmöglichkeiten sowie auf potenzielle Nischenquartiere und geeignete Hangstrukturen im Dachstuhl und den Kellerräumen gelegt. Daneben wurden Bodenbereiche und Mauervorsprünge auf Kots Spuren, Fraßreste und Mumien als Hinweis auf eine temporäre Nutzung abgesucht.

Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist eine erhebliche Betroffenheit streng geschützter Arten zu vermeiden. Hierzu werden Vermeidungsmaßnahmen (inklusive funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen) erarbeitet.

3 Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich mitten in Brauweiler (Pulheim) und somit inmitten des Siedlungsbereiches (Abb. 1). Es hat eine Gesamtfläche von ca. 0,5 ha. Im Nordosten der Fläche befindet sich das LVR-Kulturzentrum „Abtei Brauweiler“ mit zugehörigen Gebäuden. Es ist durch eine der Hauptstraßen vom Plangebiet getrennt. Auf der Vorhabensfläche befinden sich derzeit ein Parkplatz, der hoch frequentiert ist, sowie Gewerbeflächen und Wohnraum. Ein Gebäudeteil befindet sich auf den Flächen des Parkplatzes und wurde hier Gebäude „Parkplatz“ genannt. Der Gebäudekomplex „Abteipassage“ trennt die Fläche zur Ehrenfried- und Bernhardstraße hin ab (Abb. 2).

Auf der Fläche des Parkplatzes standen zum Zeitpunkt der Ortsbegehung 5 Platanen, die einen Brusthöhendurchmesser von ca. 50 bis 70 cm aufwiesen. Nester konnten in den Bäumen nicht gesichtet werden. Abgeplatzte Rinde war vorhanden. In der westlichsten Platane war ein großes Astloch zu sehen, welches aber nicht tiefer reichte.

Zwischenzeitlich wurden laut H + B Stadtplanung die fünf Platanen (unter Beachtung der Rodungszeiten gem. § 39 BNatSchG) gefällt.

Im Laufe des Planverfahrens wurde das Plangebiet um einen kleinen Teil westlich der Parkplatzstellflächen und im Süden erweitert. Westlich befindet sich ein Maschendrahtzaun mit wenigen jungen Sträuchern und einem jungen Kirschbaum, einer kleinen Rasenfläche, einem weiteren Zaun und kleinem Garten sowie einem Schuppen, der mit wildem Wein bewachsen ist (Abb. 7).

Eine Thuja-Hecke trennt das Plangebiet dann zur Straße „Rosenhügel“ ab. Im Süden ist ein kleiner Garten mit Fichten und Ziersträuchern vorhanden (Abb. 8).



Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot umrandet) im Raum.

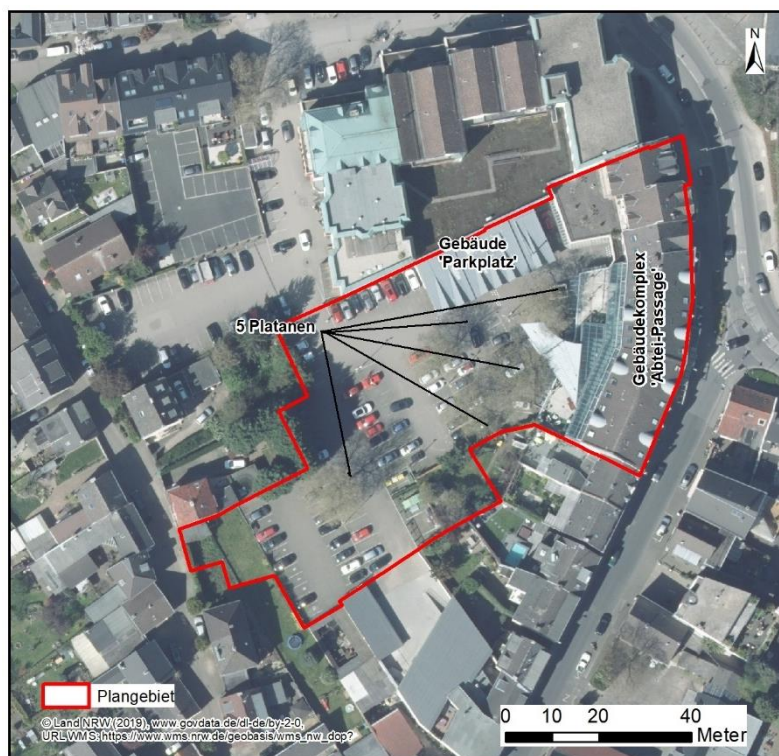


Abb. 2: Detailansicht des Plangebietes (Hinweis: Die Platanen sind in 2024 nicht mehr vorhanden).

4 Vorhabensbeschreibung und Planung

Die bestehenden Baulichkeiten des Gebäudekomplexes „Abteipassage“ entlang der Ehrenfriedstraße/ Bernhardtstraße sowie der Parkplatz im rückwärtigen Grundstücksbereich sollen rückgebaut werden. Im Westen des Plangebietes wird die Fläche mit Schuppen, wenigen Sträuchern (Teil eines kleinen Gehölzriegels aus Sträuchern), jungem Kirschbaum und Rasen überplant werden. Im Süden wird ein kleiner Garten mit Fichten und Ziersträuchern beansprucht.

Im Neubau (4-geschossig) sollen im Erdgeschoss Parkplätze und evtl. kleine Ladenflächen untergebracht werden. Die 3 Obergeschosse bieten Wohnraum für ca. 75 Wohnungen. Die Flachdächer sollen intensiv begrünt werden.

5 Auswirkungen auf die Tierwelt

Zu den Beeinträchtigungsfaktoren auf die planungsrelevanten Tierarten gehört in erster Linie der potenzielle Verlust von Lebensstätten für europäische Vogel- und Gebäude bewohnende Fledermausarten. Eine Tötung von Einzelindividuen im Zuge des Gebäuderückbaus und der Gehölzentnahme ist denkbar.

6 Vorprüfung des Artenspektrums

Gebäude

Das Plangebiet liegt auf dem zweiten Quadranten des Messtischblattes (MTB) Pulheim (5006-2). Auf dem Messtischblattquadranten sind dem LANUV (2018 bzw. nun 2024) aktuell Vorkommen von insgesamt 28 planungsrelevanten Arten bekannt. Hiervon gehören 12 zu den Arten, die Gebäude als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nutzen, darunter fünf Fledermaus- und acht Vogelarten (Tab. 1). Der zwischenzeitlich zusätzlich aufgenommene Flussregenpfeifer (in der Tabelle grau hinterlegt) nutzt in städtischen Lebensräumen als Ersatzhabitat kiesbedeckte Flachdächer (vgl. auch SÜDBECK et al. 2005). Derartig geeignete Gebäude kommen allerdings im Plangebiet nicht vor. Ein Vorkommen der Art ist somit auszuschließen.

Im Fundortkataster des LANUV (FOK @LINFOS) (Abfrage am 20.03.2024) sind für das Plangebiet und einen Umkreis von 300 m keine Fundpunkte hinterlegt.

Der zu betrachtende Artenpool beläuft sich damit auf 12 gemeldete planungsrelevante Gebäude nutzende Arten und die besonders geschützten, europäischen Brutvogelarten.

Tab. 1: Gemeldete Vorkommen planungsrelevanter Gebäude nutzender Arten für den MTB-Quadranten 5006-2 (Pulheim)

Erläuterungen:

Status: Av = Artnachweis ab 2000 vorhanden, Bv = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden
Art grau hinterlegt = zwischenzeitlich für den Quadranten neu aufgenommen

EHZ: Erhaltungszustand in der atlantischen (atl) Region von NRW, G = gut, U = ungünstig, S = schlecht

Lebensstättenkategorien: FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

alle Angaben nach LANUV (2024)

Art wissenschaftlich	deutsch	Status	EHZ atl	Gebäude
Säugetiere				
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Av	G	FoRu
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Av	U	(FoRu)
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Av	G	(Ru)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfleder-	Av	G	FoRu
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Av	G	FoRu!
Vögel				
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Bv	S	FoRu
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Bv	U	FoRu!
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv	G	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bv	U	FoRu!
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Bv	U	FoRu
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv	G	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Bv	U	FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Bv	G	FoRu!

Erweiterter Teilbereich - Gärten

Im erweiterten Teilbereich des Untersuchungsgebietes (Kap. 3) sind zwei kleine Gärten vorhanden. Aufgrund dessen werden die planungsrelevanten Arten, die für die Lebensraumtypen „Kleingehölze“ und „Gärten“ gemeldet sind, in die Betrachtung mit einbezogen. Unter den auf dem MTB gemeldeten planungsrelevanten Arten sind einige, deren Lebensstätte in Gärten oder Kleingehölzen zu finden sind.

Viele dieser Arten können potenziell in den Lebensraumtypen ein Nahrungshabitat finden. Nahrungsgäste können die Fledermausarten Wasser- und Zwergfledermaus sowie Kleinabendsegler und Abendsegler sein. Auch der Großteil der für „Gärten“ und „Kleingehölze“ gemeldeten Vogelarten können dort Nahrung suchen. Eine Betroffenheit im Sinne einer erheblichen Störung, welche den Erhaltungszustand der Lokalpopulation verschlechtert, kann für alle potenziellen Nahrungsgäste im Vorhinein ausgeschlossen werden.

Tab. 2: Gemeldete Vorkommen planungsrelevanter Arten für den MTB-Quadranten 5006-2 (Pulheim) in den in Kleingehölzen und Gärten

Erläuterungen:

Status: Av = Artnachweis ab 2000 vorhanden, Bv = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden
Art grau hinterlegt = zwischenzeitlich für den Quadranten neu aufgenommen

EHZ: Erhaltungszustand in der atlantischen (atl) Region von NRW, G = gut, U = ungünstig, S = schlecht, - = Tendenz abnehmend

Lebensstättenkategorien: FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), Na - Nahrungsgast (Vorkommen im Lebensraum), (Na) - Nahrungsgast (potenz. Vorkommen im Lebensraum).

alle Angaben nach LANUV (2024)

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Status	EHZ	Kleingehölze	Gärten, Siedlungsbrachen etc.
Säugetiere					
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Av	G	Na	Na
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Av	U	Na	Na
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Av	G	Na	Na
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Av	G	Na	Na
Vögel					
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Bv	G		(Na)
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Bv	U	Na	Na
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Bv	G	(FoRu)	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Bv	U	FoRu	(FoRu), (Na)
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Bv	S		FoRu
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Bv	U-	Na	(Na)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Bv	U		Na
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv	G	(FoRu)	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bv	U	(Na)	Na
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Bv	G	FoRu!	FoRu
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Bv	U	(Na)	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Bv	S		(FoRu)
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Bv	U	(Na)	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Bv	S	FoRu	(Na)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv	G	Na	Na
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Bv	U		Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Bv	G	Na	Na

Die Umsetzung des Planvorhabens kann für diese Arten im Höchsthfall eine „Beeinträchtigung nicht essentieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essentieller Flugrouten und Wanderkorridore“ nach sich ziehen. Dies erfüllt keinen Verbotstatbestand (vgl. MKULNV 2016). Im direkten und weiteren Umfeld sind weiterhin Gärten und Kleingehölze vorhanden. Auch kann die geplante intensive Dachbegrünung (vgl. Kap. 4) eine Nahrungsquelle darstellen, da hiervon auch Insekten angezogen werden.

Weitere Vogelarten können in „Gärten / Siedlungsbrachen“ und „Kleingehölzen“ potenziell eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben. Dies sind Mäusebussard, Bluthänfling, Turmfalke, Nachtigall, Rebhuhn und Turteltaube. Der zwischenzeitlich zusätzlich aufgenommene Flussregenpfeifer (in der Tabelle grau hinterlegt) nutzt nach SÜDBECK et al. (2005) in städtischen Lebensräumen als Ersatzhabitate verschiedenartige offene, vegetationsarme Brachen, so ggf. auch das Rebhuhn. Die hier vorhandenen isolierten Kleinstgärten bieten keinen adäquaten Lebensraum als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der hier aufgeführten Arten aufgrund der Ausstattung und der Kleinräumigkeit.

7 Gebäudeausstattung, Gärten und Gehölze

Das Gebäude „Parkplatz“ ist eingeschossig und verfügt über ein Dach mit einer Metallverkleidung und Metalllattika dar (Abb. 3). Die Verkleidung liegt sehr dicht auf dem Dachaufbau auf, sodass wenig Einschlupf- oder Hangmöglichkeiten (Spalten) für Fledermäuse bestehen. Die Dachkonstruktion ist für Fledermäuse zwar nicht optimal geeignet, es ist aber nicht auszuschließen, dass einzelne Tiere im Sommer dort das Dach im Quartierverbund nutzen. Auf der Klimaanlage der östlichsten Gewerbeeinheit befindet sich ein Nest bzw. Nistmaterial, welches vermutlich von einer Taube stammt (siehe Pfeil in Abb. 3). Das Gebäude ist nicht unterkellert und der Dachbereich nicht ausgebaut.



Abb. 3: Das Gebäude „Parkplatz“ bietet (fast) keine Einschlupf- oder Hangmöglichkeiten. Im Dachbereich findet sich aber ein Nest, vermutlich einer Taube (Foto: 08.11.2018).

Der Gebäudekomplex „Abteipassage“ ist teilweise unterkellert und die Dachbereiche sind ausgebaut. Alle Kellerbereiche sind dicht und bieten keine Einschlußmöglichkeiten (vgl. Abb. 4). Sie sind durch Gitter, Lichtschächte mit Gittern und Fenster nach außen abgetrennt. Zudem gäbe es für Fledermäuse an den glatten Betonwänden keine Hangmöglichkeiten. Nutzungsspuren von Vögeln oder Fledermäusen konnten dementsprechend nicht gefunden werden. Die Dachbereiche des Gebäudekomplexes „Abteipassage“ sind auf drei verschiedene Arten ausgebaut:

- Dachbereich mit Dämmmaterial, durch Folie nach außen abgedichtet; (fast) keine Einschlußmöglichkeiten nach innen (Abb. 5);
- Dachbereich ohne Dämmmaterial, durch Folie nach außen abgedichtet, Folie zwar an manchen Stellen eingerissen, aber Dachziegel sehr dicht aufliegend und intakt; (fast) keine Einschlußmöglichkeiten nach innen;
- Dachbereich mit Spanplatten nach innen abgedichtet und als Lagerraum ausgebaut, sehr warm; keine Einschlußmöglichkeit nach innen, Einschluß zwischen Dach und Platten ggf. möglich, nicht einsehbar.

In den Dachböden konnten keine Spuren von Fledermäusen oder Vögeln festgestellt werden.

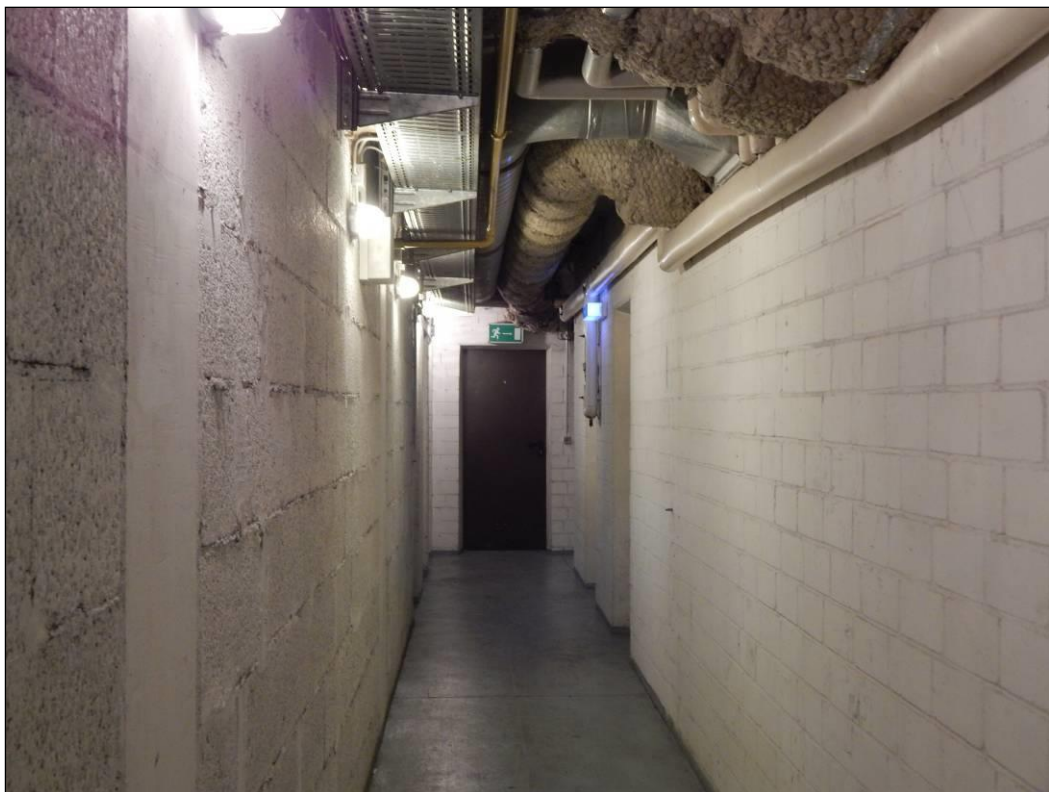


Abb. 4: Alle Kellerräume des Gebäudekomplexes „Abteipassage“ sind dicht und bieten keine Einschlußmöglichkeiten (Foto: 08.11.2018).



Abb. 5: Dieser Dachbereich mit Dämmmaterial ist wie die übrigen durch Folie nach außen abgedichtet und bietet (fast) keine Einschlufl- und Hangmöglichkeiten für Fledermäuse (Foto: 08.11.2018).



Abb. 6: Der Gebäudekomplex bietet vereinzelt Einschlufl- und Hangmöglichkeiten für Fledermäuse als Sommerquartier im Dachbereich (Foto: 08.11.2018).

An der Außenfassade des Gebäudekomplexes wurde keine Nutzung durch Vögel (Nester, Kot) festgestellt. Es gibt aber vereinzelt Einschlupf- und Hangmöglichkeiten, die von Fledermäusen als Sommerquartier genutzt werden können: im Dachbereich an den Attiken bzw. an den Traufbereichen und am Schornstein des Daches (Abb. 6). Die Ziegel liegen sehr dicht auf und sind intakt wie der gesamte Bereich des Daches. Aufgrund dessen bestehen nur vereinzelt Möglichkeiten für Fledermäuse.

Im Plangebiet gab es zum Zeitpunkt der Ortsbegehung in 2018 Gehölze (5 Platanen), die gefällt werden mussten. Bei diesen konnte lediglich bei einem Baum ein flaches Astloch festgestellt werden (westlichste Platane), welches keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte für planungsrelevante Tierarten bot. Nester wurden in den Bäumen nicht festgestellt. Das Vorhandensein von kleinen Nestern (Singvögel, allgemein häufige europäische Vögel) konnte jedoch aufgrund der Belaubung der Bäume nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Zwischenzeitlich wurden laut H + B Stadtplanung die fünf Platanen (unter Beachtung der Rodungszeiten gem. § 39 BNatSchG) gefällt.

Der Schuppen im erweiterten Teilbereich des Plangebietes ist in weiten Teilen mit wildem Wein bewachsen (Abb. 7). Dies ist für Fledermäuse zwar wenig geeignet, da sie einen ungehinderten Anflug benötigen, es ist aber nicht auszuschließen, dass einzelne Tiere im Sommer das Dach (Attika oder unter der Dachrinne) im Quartierverbund nutzen. Das Vorhandensein von kleinen Nestern (Singvögel, allgemein häufige europäische Vögel) im wilden Wein oder in den Sträuchern des Gehölzriegels kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Gehölze des erweiterten Teilbereiches in den Gärten sind relativ jung. Es sind keine Baumhöhlen oder Spalten ersichtlich (Abb. 7 und 8).



Abb. 7: Im erweiterten Teilbereich sind ein kleiner, mit wildem Wein bewachsener Schuppen, wenige Sträucher und ein junger Kirschbaum vorhanden (Foto: 07.11.2018, A. Werfling).



Abb. 8: Auch ein kleiner Garten mit Fichten und Ziersträuchern wird überplant (Foto: 07.11.2018, A. Werfling).

8 Einengung des Artenpools und Vorprüfung der Wirkfaktoren

Fledermäuse

Die Sommerquartiere und Wochenstuben der Wasserfledermaus befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen. Nur selten werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Zum Überwintern nutzen die Tiere neben natürlichen Höhlen auch Stollen, Bunker und Eiskeller (LANUV 2024). Ein Vorkommen ist auszuschließen. Gleiches gilt für den Kleinabendsegler, der nur selten Gebäudespalten nutzt. Auch die Rauhaufledermaus ist selten in Gebäudequartieren zu finden, die dann walddah liegen sollten. Der Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, der Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften bewohnt (LANUV 2018). Selten können große Kolonien des Abendseglers im Winter in Gebäudespalten (z.B. in Plattenbauten) zu finden sein.

Die Nutzung des Astlochs in der bereits entnommenen Platane war für alle gemeldeten Fledermausarten auszuschließen.

Unter den gemeldeten Fledermausarten ist im bebauten Innenbereich insbesondere mit einem Vorkommen der allgemein häufigen Zwergfledermaus zu rechnen.

Vögel

Mehl- und Rauchschnalze bauen ihre auffälligen Lehmnesten an bzw. in Gebäuden. Da während der Ortsbegehung keine Vorjahresnesten feststellbar waren, brüten beide Arten aktuell nicht im Plangebiet. Die Schleiereule legt ihren Brutplatz vorwiegend in landwirtschaftlichen Gebäuden bzw. in Kirchtürmen und leicht zugänglichen Dachböden an. Ein Vorkommen der Art in den Gebäuden ist auf Grundlage der Gebäudeausstattung auszuschließen, da keine geeigneten zugänglichen Strukturen zur Nistplatzanlage vorliegen. Der Turmfalke brütet bevorzugt an Nischen in hohen Gebäuden wie Kirchtürmen, Hochhäusern und Brücken aber auch an Scheunen oder Ruinen (LANUV 2018). Das Gebäude, der Gebäudekomplex und die Gehölze bieten ihm keine geeigneten Nistplätze. Ein Brutvorkommen ist auszuschließen. Der Feldsperling bewohnt halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern und dringt dabei bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor (LANUV 2018). Diese Strukturen finden sich in der Umgebung der rückzubauenden Gebäude nicht, so dass ein Vorkommen des Feldsperlings ebenfalls auszuschließen ist. Eine Höhle für den Waldkauz ist im Plangebiet nicht vorhanden. Stare kommen bevorzugt in halboffenen Landschaften mit ausreichendem Angebot an Brutplätzen (bevorzugt ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche vor (LANUV 2018). Diese Ausstattung ist im Plangebiet nicht vorhanden. Es konnten zudem keine Spuren von Gebäudebruten erfasst werden. Ein Brutvorkommen der Art ist folglich auszuschließen. Der Mäusebussard besiedelt zwar nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, im Plangebiet ist sein Brutvorkommen aber auszuschließen. Dies unterstreicht das Fehlen eines Horstes im Plangebiet und nahem Umfeld. Der Bluthänfling kommt vorwiegend in ländlichen und offenen Gebieten vor, brütet in dichten Hecken und nutzt offene Flächen zur Nahrungssuche (LANUV 2019). Im Plangebiet findet er keine geeignete Habitatausstattung, sein Vorkommen ist auszuschließen. Die Nachtigall kommt häufig in der Nähe von Gewässern vor und

benötigt eine ausgeprägte Krautschicht (LANUV 2019). Im Plangebiet findet sie keines der für sie wichtigen Habitatelelemente. Die Turteltaube kommt im Siedlungsbereich selten vor und dort dann in verwilderten Gärten oder Parklandschaften (LANUV 2019). Das Plangebiet ist für die störungsempfindliche Turteltaube nicht geeignet. Das Rebhuhn hat seinen Lebensraum in offenen, kleinräumig strukturierten Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern (LANUV 2019). Im Plangebiet kann es nicht vorkommen.

Vogelnester allgemein häufiger europäischer Brutvogelarten, die an oder in Gebäuden brüten (z.B. Hausrotschwanz, Zaunkönig), wurden während der Ortsbegehung nicht vorgefunden. In den Platanen im Plangebiet wurden während der Ortsbegehung ebenfalls keine Nester festgestellt. In den Sträuchern, im wilden Wein oder den Fichten der Gärten ist nicht auszuschließen, dass allgemein häufige europäische Brutvogelarten dort brüten oder in der nächsten Brutperiode ihr Nest dort anlegen.

Der eingeeengte Artenpool beschränkt sich damit auf die planungsrelevante Zwergfledermaus sowie die allgemein häufigen europäischen Brutvogelarten.

9 Prüfung der Wirkfaktoren und artenschutzrechtliche Bewertung

Die planungsrelevante Zwergfledermaus kann vorhandene Spalten im Dachbereich an der Außenfassade („Gebäude Parkplatz“, „Gebäudekomplex Abteipassage“, Schuppen) als Sommerquartier nutzen. Potenzielle Betroffenheiten ergeben sich zum einen durch die Möglichkeit von Tötungen und Verletzungen einzelner Individuen während der Abbrucharbeiten, zum anderen ist die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Sommerquartiere) denkbar. Unter Einhaltung der in Kap. 10 erläuterten Maßnahmen (Bauzeitenfenster, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit bei Umsetzung des Planvorhabens für die Gruppe der Fledermäuse auszuschließen.

Im Plangebiet vorkommende europäische Vogelarten können durch optische und akustische Beeinträchtigungen während der Bauarbeiten, durch den Wegfall von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Einzelbäume, Sträucher, Schuppen mit wildem Wein und Nest am Gebäude „Parkplatz“) sowie durch Tötungen von Einzelindividuen (insbesondere Nestlingen) beeinträchtigt werden.

Für die Verletzung, Tötung, Störung oder für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einzelner Individuen der landesweit häufigen europäischen Vogelarten, die sich in einem guten Erhaltungszustand befinden (z.B. Hausrotschwanz, Zaunkönig, Amsel, Kohlmeise, Ringeltaube), ist nach MWEBWV (2010) und MKULNV (2016) in der Regel davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG erfüllt werden.

Des Weiteren ist bei „*kleinräumigen Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten*“ i.d.R. ebenfalls davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände nach §44 I BNatSchG eintreten. Eine Tötung von Einzelindividuen kann über ein Bauzeitenfenster einfach vermieden werden. Somit ergibt sich für die potenziell im Plangebiet brütenden Vogelarten unter Einhaltung der in Kapitel 10 erläuterten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

10 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nachfolgend werden geeignete Vermeidungsmaßnahmen inklusive funktionserhaltende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt.

Vermeidung und Verminderung

Bauzeitenfenster

Für den Gebäuderückbau sowie die Gehölzentnahme empfiehlt sich ein Zeitfenster von Ende Oktober bis Ende Februar. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brutperiode aller europäischer Brutvogelarten und in der Winterruhe der potenziell betroffenen planungsrelevanten Zwergfledermaus. Sollte die Einhaltung des Bauzeitenfensters für den Gebäudeabbruch aus terminlichen Gründen nicht möglich sein, so ist vor Beginn der Abbruchmaßnahmen durch geeignete Maßnahmen oder durch vorangehende Erfassungen¹ (wir empfehlen eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde UNB) sicherzustellen, dass sich keine Fledermäuse oder europäische Brutvogelarten im oder am Gebäude befinden bzw. brüten.

Für den sehr unwahrscheinlichen Fall eines Fledermausfundes während der Abbrucharbeiten im Winterhalbjahr sind die Arbeiten sofort zu stoppen und Rücksprache mit der zuständigen Fachbehörde zu nehmen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Der Ausgleich muss in der auf den Rückbau der Gebäude folgenden Fortpflanzungsperiode planungsrelevanter Fledermausarten wirksam sein.

Ersatz von Spaltenquartieren für Fledermäuse

Für den Verlust von potenziellen Spaltenquartieren Gebäude nutzender Fledermausarten sind Fledermauskästen an geeigneten Bereichen aufzuhängen. Einzusetzen sind 10 Flachkästen, vorzugsweise 2 verschiedene Typen (z.B. Fledermausuniversal-Sommerquartier 1FTH und Fledermaus-Sommerfassadenquartier 1FQ der Firma SCHWEGLER oder Fledermaus Fassadenflachkasten und Fledermausspaltenkasten der Firma HASSELFELDT).

Anforderungen an Standort und Qualität (nach LANUV 2018, 2024):

- Maßnahme sollte sich 1:1 an der verloren gehenden Struktur orientieren (Exposition der Maßnahme, Besonnung, klimatische Gegebenheiten der Neuschaffung etc.).
- Die Kästen sollten mindestens 3 m hoch angelegt werden, um Eingriffe durch Personen oder Haustiere zu vermeiden. Quartiere mit einer Anflugöffnung nahe einer Hausecke oder einer anderen auffälligen Struktur am Gebäude (Giebel, Erker, Fensterbank) erleichtern den Tieren das Auffinden des Quartiers.

¹ Für eine Erfassung (Einflygkontrolle) wären 3 bis 4 Mitarbeiter erforderlich.

- Die Fledermauskästen sollen Gruppen von 5-10 Kästen bilden. Da zur Paarungszeit auch territoriale Fledermausmännchen die Kästen belegen können, sollte der kleinste Abstand zwischen den Kästen nicht unter 5 m liegen.

Die Kästen sind an geeigneten Bereichen der neuen Baukörper, alternativ an Bestandsgebäuden des Umfeldes aufzuhängen. Da der Neubau nicht zur auf den Abbruch folgenden Fortpflanzungsperiode fertig gestellt sein wird, ist mit der UNB abzustimmen, ob eine Installation der Kästen eine Fortpflanzungsperiode später als ausreichend angesehen wird.

Im Rahmen eines Neubaus ist auch eine konstruktive Quartierschaffung, z.B. unter Attiken, möglich. In diesem Fall ist jedoch die Eignung (Bauweise und Material) im Vorfeld mit der UNB abzuklären. Ist eine Integration von Fledermauskästen in die Gebäudefassade des Neubaus gewünscht, eignen sich z.B. die Fledermaus-Fassadenreihe 2FR der Firma SCHWEGLER oder der Fledermaus Einbaustein 80 x 240 mm der Firma HASSELFELDT.

11 Zusammenfassende Schlussfolgerung

Unter Beachtung der beschriebenen Maßnahmen (Kap. 10) kann der Eintritt von Verbotsstatbeständen nach § 44 I BNatSchG bei Umsetzung des Planvorhabens ausgeschlossen werden.

Eine vertiefende Art-zu-Art-Betrachtung mit Erfassungen ist nicht erforderlich.

Aachen, 25.03.2024



Dipl.-Geogr. Anja Werfling



Dipl.-Biol. Dorothee Raskin

12 Quellenverzeichnis

- H + B STADTPLANUNG (2019): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 141 „Abtei-Quartier“ – Begründung zur öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB, Stand 4. Oktober 2019.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2018): Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten in NRW“: - <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten> [26.10.2018].
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2019): Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten in NRW“: - <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten> [29.10.2019].
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2024): Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten in NRW“: - <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/lrt/50062> [25.03.2024].
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2024): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS): <https://linfos.naturschutz-informationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> [25.03.2024].
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen -Bestandserfassung und Monitoring-“. - Forschungsprojekt d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 09.03.2017, - III 4 - 616.06.01.17 –Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 –Düsseldorf.
- MWEBWV (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) & MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. -Düsseldorf, Stand 22.12.2010.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.

Dokumentation**Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung****Allgemeine Angaben**

Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 141 „Abtei-Quartier“ in der Stadt Pulheim
Plan-/ Vorhabenträger (Name):	Objektgesellschaft Brauweiler GmbH & Co. KG (Ansprechpartner Herr Johnecke, H + B Stadtplanung)
Antragstellung (Datum):	

Die Objektgesellschaft Brauweiler GmbH & Co. KG plant die Entwicklung von Bebauung für Wohnen und Einzelhandel auf einer Fläche von etwa 0,5 ha im Bereich in der Stadt Pulheim. Dabei ist vorgesehen, die bestehenden Baulichkeiten abzubrechen. Zudem sind/waren Gehölzentnahmen erforderlich.

Im Rahmen der Erteilung einer Abbruchgenehmigung für die Bestandsgebäude und die Gehölzentnahme sind artenschutzrechtliche Regelungen nach § 44 BNatSchG einzuhalten.

Zu den Wirkfaktoren auf die planungsrelevanten Tierarten gehört in erster Linie der potenzielle Verlust von Lebensstätten für europäische Vogel- und Gebäude und Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten. Eine Tötung von Einzelindividuen im Zuge des Gebäuderückbaus und der Gehölzentnahme ist denkbar.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?

☒ ja ☐ nein

Wenn „nein“: kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben aus werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Vorraussetzung der bei Anlage „Art für Art Protokolle“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?

☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des

Arten, die nach den Vorgaben des LANUV nicht planungsrelevant sind (Stand: 14.11.2018 / 31.10.2019 / 25.03.2024) sowie planungsrelevante Arten, für die ein Vorkommen im B-Plan-gebiet oder eine Betroffenheit bei Umsetzung des Planvorhabens auszuschließen sind.

Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden

Stufe III: Ausnahmeverfahren**Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?
3. Wird der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja ☐ nein

☐ ja ☐ nein

☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- ☐ Die Realisierung des Plans / des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3 in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.